

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. Februar 2015

173

GRG NR.	12	IN 19	232
---------	----	-------	-----

### **Interpellation von Max Brunner vom 12. März 2014 „Unzulässige Auftragsvergaben mit Unterstützung der kantonalen Fachstelle KICK der PHTG“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Interpellation hat ihren Ausgangspunkt in einem Ausschreibungsverfahren einer Schulgemeinde, die für ihre Ausstattung mit neuen Computern die Beratung der Koordinationsstelle für die Integration von Computern und Kommunikationsmitteln (KICK) der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) in Anspruch nahm. Ein dabei unterlegener Anbieter gelangte gegen den Entscheid der Schulgemeinde an das Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht entschied am 4. September 2013, die Schulgemeinde müsse das Vergabeverfahren wiederholen. Das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) und die PHTG analysierten den Verwaltungsgerichtsentscheid und stellten übereinstimmend ein Verbesserungspotential fest. In der Folge betraute das DEK mit Entscheid vom 21. November 2013 eine Begleitgruppe mit der Aufgabe, die Hinweise des Verwaltungsgerichts zum Vergabeverfahren aufzunehmen und die laufenden Beratungen der Fachstelle KICK im Zusammenhang mit dem „Konzept für die Einführung des freiwilligen Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in der Primarschule“ des DEK bis auf weiteres zu begleiten.

Die unterlegene Schulgemeinde legte im Rahmen eines zweiten Ausschreibungsverfahrens erneut einen Anbieter fest. Wiederum unterlegen war der Anbieter, der gegen die erste Ausschreibung vor Verwaltungsgericht gegangen war. Während des laufenden Beschwerdeverfahrens fanden zwischen dem unterlegenen Anbieter und der Begleitgruppe Gespräche statt. Ziel der Begleitgruppe war es, vom Anbieter Hinweise zu erhalten, wie nach seiner Meinung die Fachstelle KICK bei den Vergabeverfahren korrekt und im Sinne des Entscheids des Verwaltungsgerichts vorgehen kann. Gemäss seinen eigenen Aussagen ging es dem unterlegenen Anbieter aber vor allem darum, dass die Fachstelle KICK die Schulgemeinden künftig nicht mehr berät. Die Arbeit der Fachstelle hätte gemäss seinen Angaben nach dem DEK-Entscheid vom 21. November 2013 so-

fort gestoppt werden müssen. Ergänzend führte er aus, nur wenn die künftige Beratung der Fachstelle KICK aufhöre, sei ein Verzicht auf die Weiterverfolgung des Verfahrens vor Verwaltungsgericht bzw. des Gangs an die Medien und die Interpellation möglich.

Die Begleitgruppe schlug danach vor, trotz des zweiten hängigen Verfahrens zusammen mit der Schulgemeinde, der Fachstelle KICK und dem Anbieter, welcher die Ausschreibung gewonnen hatte, nach Lösungen für den aktuellen Konflikt zu suchen sowie Hinweise für künftige Vergabeverfahren zu erarbeiten. Auf diesen Vorschlag wollte der unterlegene Anbieter jedoch nicht eintreten, er wolle nur mit der Fachstelle KICK zusammenkommen. Ein solches Vorhaben verstösst jedoch gegen die Parteirechte in einem laufenden Verfahren, weshalb die Fachstelle KICK und die Begleitgruppe eine solche Zusammenkunft ablehnten. Daraufhin wurde am 12. März 2014 die vorliegende Interpellation eingereicht. Mit Entscheid vom 27. August 2014 wies das Verwaltungsgericht die neue Beschwerde des unterlegenen Anbieters ab.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die vom Interpellanten und von den 36 Mitunterzeichnern und Mitunterzeichnerinnen unterbreiteten Fragen wie folgt:

### **Frage 1**

Die Fachstelle KICK berät, soweit gewünscht, Schulgemeinden bei der Beschaffung von ICT. Verantwortlich für die Durchführung der Beschaffung ist aber die Schulgemeinde selbst. Sie erlässt alle relevanten Verfügungen im Zusammenhang mit der Beschaffung der ICT-Infrastruktur. Entsprechend hat die betreffende Schulgemeinde von sich aus, vor dem DEK-Entscheid vom 21. November 2013 und somit unabhängig von der Arbeit der Begleitgruppe, die Fachstelle KICK um Beratung für das nunmehr zweite Ausschreibungsverfahren gebeten.

Nach der Einsetzung der Begleitgruppe mit DEK-Entscheid vom 21. November 2013 wurde am 3. Dezember 2013 die Schulgemeinde angefragt, wie es um das Verfahren betreffend die erneut durchzuführende Ausschreibung stehe. Der Schulpräsident erklärte, die Ausschreibung werde von einem Thurgauer Rechtsanwalt begleitet. Dieser Rechtsanwalt meldete sich tags darauf bei der Begleitgruppe und erklärte, er sei mit der korrekten Wiederholung des Vergabeverfahrens durch die Schulgemeinde beauftragt worden.

Mit dem Einschalten eines mandatierten Rechtsanwaltes erübrigte es sich, das Verfahren durch die Begleitgruppe zu beobachten, zumal die Schulgemeinde vor deren Einsetzung die zweite Ausschreibung in die Wege geleitet hatte. Es steht folglich weder die Fachstelle KICK noch die vom DEK eingesetzte Begleitgruppe in der Verantwortung, für korrekte Abläufe bei dieser zweiten Ausschreibung zu sorgen.

Somit ist der DEK-Entscheid vom 21. November 2013 als umgesetzt zu betrachten. Die vom Interpellanten kritisierte Vergabe ist vom Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 27. August 2014 rechtskräftig bestätigt worden.

## **Frage 2**

Wie in der Antwort zur Frage 1 dargelegt, liegt die Verantwortung für ein korrektes Vergabeverfahren bei den Schulgemeinden und nicht bei der Fachstelle KICK. Entsprechend hält das Verwaltungsgericht in seiner zweiten Entscheidung fest: „Es ist aber darauf hinzuweisen, dass für einen formell korrekten Ablauf des Submissionsverfahrens grundsätzlich die Beschwerdegegnerin [Anmerkung: Schulgemeinde] und nicht allfällige Hilfspersonen [Anmerkung: Fachstelle KICK] verantwortlich sind.“ (Ziff. 2.2. Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2013.203/E vom 27. August 2014). Der Regierungsrat steht diesbezüglich weder in der Verantwortung noch hat er darauf Einfluss.

Die Umsetzung des freiwilligen Einsatzes von ICT im Primarschulunterricht wird seit dem Jahr 2008 praktiziert. In diesen sechs Jahren gab es nur einen einzigen Fall, in dem gerichtlich ein Vergabeentscheid zur Neuausschreibung zurückgewiesen wurde. Es kann deshalb nicht von einer gezielten Diskriminierung der innerkantonalen Anbieter gesprochen werden. Zudem bewähren sich die heute geltenden Abläufe und es ergibt sich kein weiterer Regelungsbedarf. Der vorliegende Fall zeigt, dass das System funktioniert und sich unterlegene Anbieter gegen möglicherweise inkorrekt erfolgte Entscheidung mittels Rechtsmittel wehren können.

## **Frage 3**

Seit 2001 wurden insgesamt 65 Verfahren mit einer Beschaffungssumme von Fr. 9'221'000.-- begleitet, davon betrafen 50 Verfahren Primar-, 4 Sekundarschulen und 11 Primar- und Sekundarschulen. In zahlreichen weiteren Fällen erfolgten Beratungen bei der Entwicklung von Medienkonzepten ohne Beschaffung.

## **Frage 4**

Zwischen dem Kanton und der PHTG besteht eine vom Regierungsrat genehmigte Leistungsvereinbarung. Die PHTG wird zwar vom Kanton geführt (§ 6 Abs. 1 Gesetz über die tertiäre Bildung, Tertiärbildungsgesetz; RB 414.2), sie ist aber eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Persönlichkeit (§ 7 Tertiärbildungsgesetz).

Eine weitere Reglementierung dürfte kein geeignetes Mittel sein, zumal derzeit eine vom DEK eingesetzte Arbeitsgruppe Empfehlungen zur Vermeidung von Unregelmässigkeiten erarbeitet. Zentral für die Einhaltung von korrekten Vergabeverfahren sind jedoch die Beschwerdemöglichkeiten der unterlegenen Anbieter. Sie können mit einem Rechtsmittel bewirken, dass die gesetzeskonforme Durchführung sichergestellt wird (vgl. Art. 15 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB; RB 720.1; § 3 Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen; RB 720.2).

**Frage 5**

In der Leistungsvereinbarung des Kantons mit der PHTG sind die zu erbringenden Leistungen und die Entschädigung geregelt. Weitere Vorschriften des Kantons an die PHTG widersprechen ihrer Rechtsform als selbständige Anstalt. Sollte der Kanton mit der Leistung nicht zufrieden sein, müsste er die Leistungsvereinbarung auflösen. Eine solche Massnahme ist angesichts der bisherigen Erfahrungen nicht angezeigt.

**Frage 6**

Der Regierungsrat verfügt aufgrund der selbständigen Rechtsform der PHTG über keine Kompetenzen in Personalangelegenheiten der PHTG. Die Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung der ICT an den Primarschulen sind in einer Vereinbarung zwischen der PHTG und dem Amt für Volksschule (AV) festgehalten und beziehen sich nicht auf einzelne Personen, sondern auf die PHTG selbst. Soweit aus Sicht des AV die Leistungen der Fachstelle KICK ungenügend wären, könnte es die Vereinbarung mit der PHTG auflösen. Aus der Analyse, den bisherigen Erfahrungen und aufgrund der beiden Entscheide des Verwaltungsgerichts besteht jedoch weder in personeller Hinsicht noch bezüglich der Vereinbarung Handlungsbedarf.

**Frage 7**

Wie dargelegt, fallen die Verantwortung für die Vergabepaxis der Schulgemeinden und die Dienstleistungen der Fachstelle KICK nicht in den Verantwortungsbereich des Regierungsrates. Aus diesem Grund sieht er keine Veranlassung zur Durchführung einer Untersuchung.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Claudius Graf-Schelling*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*